



## Zulassung von Nachtarbeit gemäß § 9 LImSchG NRW

In der Nachtzeit zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr sind Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Hierzu gehören z. B. Baumaßnahmen, Betonierarbeiten, die Sanierung von Abwasserkanälen oder Reparaturen an

Produktionsanlagen.

Zuständig für die Zulassung von Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann.

Antrag und Merkblatt auf Zulassung einer Nachtausnahmegenehmigung finden Sie unter Interne Links

### Zusätzliche Hinweise zur Ausnahmeregelung

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung besitzen einen außerordentlich hohen Stellenwert. Daher sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen von Anlagen und Personen untersagt

**Ausnahmen** von diesem Verbot sind nur dann zulässig, wenn die nächtliche, störende Betätigung **im öffentlichen Interesse** oder **im überwiegenden Interesse eines Beteiligten** geboten ist.

Dem öffentlichen Interesse dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, dass das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen muss. Erforderlich ist insoweit eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Betätigung und dem Interesse an der Gewährleistung der Nachtruhe.

Zu beachten ist, dass im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe beträchtliche Bedeutung beigemessen wird. Die Gründe für eine Nachtausnahmegenehmigung müssen daher schon gewichtig sein.

### Mögliche Ausnahmen

Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder an Gleiskörpern von Straßenbahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung nur während der Nachtzeit möglich und dringend erforderlich ist.

Ein öffentliches Interesse kann auch auf kulturellen, historischen oder sonstigen sozial gewichtigen Umständen beruhen.

Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten kann z.B. dann vorliegen, wenn die Durchführung von Reparaturen an den Produktionsanlagen während der Tagesstunden zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde.